DER ARBEITS- UND SOZIALMINISTER
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Nr. 1

Termin: sofort

Postanschrift: 4 Düsseldorf 1 · Postfach 1134

An den
Landschaftsverband Rheinland
- Landesjugendamt -

5 Köln-Deutz
Landeshaus

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
29 JUNI 1967
OE ... Referat ...
Az. ...

29. JUNI 1967
LR. 4

IV B 2 - 6273.1
GESCH.-ZEICHEN (Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Verhängung von Strafen in Erziehungsheimen
Bezug: Arbeitstagung vom 6. bis 7.6.1967 im Jugendhof Rheinland

Im Anschluß an die Besichtigung des Rheinischen Landesjugendheims "Abtshof" in Hennef vertrat Herr Direktor Auffassung, er sei berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Heimordnung Arrest bis zu 7 Tagen zu verhängen. Diese Auffassung wurde von Frau LVDir. Dr. Beurmann bestätigt.

Demgegenüber verweise ich auf Nr. 6 des Runderlasses des Ministers für Volkswohlfahrt vom 1.4.1926 (VMBl. S. 1ooo), der ohne Abdruck in der bereinigten Sammlung des Ministerialblatts für das Land NW - SMBl.NW. 216o) fortgilt. Hiernach dürfte eine Einweisung in ein Einzelzimmer auf mehr als 3 Tage, von ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nicht zu rechtfertigen sein. Eine generelle Regelung, die Einweisungen auf mehr als 3 Tage vorsieht, halte ich wegen der ausdrücklichen Beschränkung auf ganz besondere Ausnahmefälle nicht für zulässig. Falls eine solche Regelung für die von Ihnen betriebenen Erziehungsheime besteht bzw. geplant ist, bedürfte sie nach § 4o AG-JWG meiner Zustimmung.

Ich bitte um Überprüfung Ihrer Auffassung und baldigen Bericht.

Im Auftrag